

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 5/2021

4. Februar 2021

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über Anordnungsbefugnisse für Dienst- und Fortbildungsreisen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen vom 14. Januar 2021	94
---	----

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Unterstützung von Arbeitgebern bei den Unterbringungskosten für Einpendler und Einpendlerinnen aus der Tschechischen Republik und aus der Republik Polen sowie zur Unterstützung bei der Finanzierung der Testkosten, die nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung für Ein-/Auspendler und Ein-/Auspendlerinnen bezogen auf die Tschechische Republik und die Republik Polen entstehen vom 19. Januar 2021	95
---	----

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Änderung der 1. Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zum Sächsischen Strukturrentwicklungsprogramm in den Braunkohlereviere vom 20. Januar 2021	99
--	----

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße-Schöps“ vom 25. November 2020 Gz.: 20-2217/15/2 vom 18. Januar 2021	100
Neufassung der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße-Schöps“ vom 25. November 2020	100

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien vom 1. Dezember 2020 Gz.: 20-2217/142/3 vom 18. Januar 2021	110
5. Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) vom 1. Dezember 2020	111

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen über das Erlöschen des Amtes eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vom 18. Januar 2021	112
Bekanntmachung des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen über das Erlöschen des Amtes eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vom 21. Januar 2021	113
Richtlinie der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) zur Förderung von Medienkompetenz innerhalb regionaler Wirkungskreise in Sachsen (Förderrichtlinie Medienkompetenz – FöRiLMK) vom 20. Januar 2021	114

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Bautzen vom 8. Januar 2021	119
1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Bautzen	119

Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Genehmigung der Zweiten Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „IndustriePark Oberelbe“ vom 13. Januar 2021	122
Zweite Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „IndustriePark Oberelbe“	122

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über Anordnungsbefugnisse
für Dienst- und Fortbildungsreisen im Geschäftsbereich
des Staatsministeriums der Finanzen

Vom 14. Januar 2021

I.

Die VwV Anordnungsbefugnisse SMF vom 8. Januar 2018 (MBl. SMF S. 38), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsAbI. SDr. S. S 352), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt A wird wie folgt geändert:

- a) Ziffer I Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „B/E und P/Ö“ durch die Angabe „B/E, L/K und P/Ö“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe f werden die Wörter „für die Geschäftsführer des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, für den Geschäftsführer des Staatsbetriebes Zentrales Flächenmanagement Sachsen sowie“ gestrichen.
 - cc) Nach Buchstabe f wird folgender Buchstabe g eingefügt:
„g) der Abteilungsleiter V des Staatsministeriums der Finanzen für die Geschäftsführer des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement bei allen Dienstreisen außerhalb des Freistaates Sachsen im Inland, die länger als drei Tage dauern, Dienstreisen in das europäische Ausland sowie Dienstreisen in das Ausland außerhalb Europas mit einer Dauer von bis zu drei Tagen.“.
 - dd) Der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe h und die Wörter „(einschließlich Bereich L/K)“ werden gestrichen.
 - ee) Der bisherige Buchstabe h wird Buchstabe i.
 - ff) Der bisherige Buchstabe i wird Buchstabe j und die Angabe „B/E und P/Ö“ wird durch die Angabe „B/E, L/K und P/Ö“ ersetzt.
- b) Ziffer II wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „des Geschäftsführers des Staatsbetriebes Zentrales Flächenmanagement Sachsen,“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „g bis i“ durch die Angabe „h bis j“ ersetzt.

c) In Ziffer III Satz 1 werden nach dem Wort „ist,“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.

2. Abschnitt B wird wie folgt geändert:

- a) Ziffer I Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „B/E und P/Ö“ durch die Angabe „B/E, L/K und P/Ö“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe f werden die Wörter „für die Geschäftsführer des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, für den Geschäftsführer des Staatsbetriebes Zentrales Flächenmanagement Sachsen sowie“ gestrichen.
 - cc) Nach Buchstabe f wird folgender Buchstabe g eingefügt:
„g) der Abteilungsleiter V des Staatsministeriums der Finanzen für die Geschäftsführer des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement bei allen Fortbildungsreisen im Inland, die länger als drei Tage dauern, Fortbildungsreisen in das europäische Ausland sowie Fortbildungsreisen in das Ausland außerhalb Europas mit einer Dauer von bis zu drei Tagen.“.
 - dd) Der bisherige Buchstabe h wird Buchstabe h und die Wörter „(einschließlich Bereich L/K)“ werden gestrichen.
 - ee) Der bisherige Buchstabe h wird Buchstabe i.
 - ff) Der bisherige Buchstabe i wird Buchstabe j und die Angabe „B/E und P/Ö“ wird durch die Angabe „B/E, L/K und P/Ö“ ersetzt.
- b) Ziffer II wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Satz 1 werden die Wörter „des Geschäftsführers des Staatsbetriebes Zentrales Flächenmanagement Sachsen,“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „g bis i“ durch die Angabe „h bis j“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 14. Januar 2021

Der Staatsminister der Finanzen
Hartmut Vorjohann

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

zur Unterstützung von Arbeitgebern bei den Unterbringungskosten für Einpendler und Einpendlerinnen aus der Tschechischen Republik und aus der Republik Polen sowie zur Unterstützung bei der Finanzierung der Testkosten, die nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung für Ein-/Auspendler und Ein-/Auspendlerinnen bezogen auf die Tschechische Republik und die Republik Polen entstehen

Vom 19. Januar 2021

I.

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- A. Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe des Kabinettsbeschlusses vom 13. Oktober 2020 sächsischen Arbeitgebern aus den Sektoren der systemrelevanten Infrastruktur infolge der COVID-19-Pandemie eine finanzielle Unterstützung für die Unterbringung von Grenzpendlerinnen und Grenzpendlern aus der Tschechischen Republik und aus der Republik Polen sowie deren Angehörigen. Ziel ist es, diesen Beschäftigten sowie deren engsten Angehörigen eine Unterkunft in Sachsen zu ermöglichen und deren Arbeitgeber dabei finanziell zu unterstützen. Der Freistaat Sachsen verfolgt damit einen präventiven Ansatz in Bezug auf die Eindämmung des Infektionsgeschehens im Zusammenhang mit COVID-19, um zum einen grenzüberschreitende Personenbewegungen zu reduzieren und zum anderen die Unternehmen aus den Sektoren der systemrelevanten Infrastruktur in Sachsen arbeitsfähig zu halten (Teil A).
- B. Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe des Kabinettsbeschlusses vom 12. Januar 2021 sächsischen Arbeitgebern eine finanzielle Unterstützung bei der Finanzierung der Testkosten, die nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung für Ein-/Auspendler und Ein-/Auspendlerinnen bezogen auf die Tschechische Republik und die Republik Polen entstehen (Teil B).
1. Die Gewährung der Zuwendungen richtet sich nach den allgemeinen haushaltrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltordnung vom 27. Juni 2005 (SächsAbI. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsAbI. S. 1590) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsAbI. SDr. S. S 352), in der jeweils geltenden Fassung.
2. Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AbI. C 326 vom 26.10.2016, S. 47) handelt, erfolgt die Zuwendung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen folgender beihilferechtlicher Regelung: Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) vom 24. März 2020 in der jeweils geltenden Fassung.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II.

Gegenstand der Förderung

- A. Gefördert wird in Teil A die Aufnahme einer Unterkunft im Freistaat Sachsen durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die aus der Tschechischen Republik und aus der Republik Polen in das Gebiet des Freistaates Sachsen zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit in Sektoren der systemrelevanten Infrastruktur einpendeln, sowie die damit verbundenen Aufwendungen. Dies gilt auch für mitreisende enge Angehörige.
- B. Gefördert wird in Teil B die Testung, die infolge der nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung für Ein-/Auspendler und Ein-/Auspendlerinnen bezogen auf die Tschechische Republik und die Republik Polen durchgeführten Testungen entstehen.

III. Zuwendungsempfänger

- A. Zuwendungsempfänger für Teil A sind Arbeitgeber außerhalb der Staatsverwaltung, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Bereich der in der Anlage aufgelisteten Sektoren beschäftigen.
- B. Zuwendungsempfänger für Teil B sind Arbeitgeber außerhalb der Staatsverwaltung, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, die beruflich aus der Tschechischen Republik oder der Republik Polen einpendeln oder die beruflich in die Tschechische Republik oder die Republik Polen auspendeln.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Für Teil A:

1. Die Zuwendung wird auf Antrag des Zuwendungsempfängers gewährt. Dazu stellt die Landesdirektion Sachsen ein Antragsformular im Internet zur Verfügung.
2. Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:
 - a) die vom Antragsteller beschäftigte Arbeitnehmerin oder der beschäftigte Arbeitnehmer hat ihren oder seinen Arbeitsort im Freistaat Sachsen,
 - b) die Tätigkeit wird in einem in der Anlage enthaltenen Sektoren ausgeübt,
 - c) der Wohnsitz der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers ist in der Tschechischen Republik oder in der Republik Polen und
 - d) die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer unterhält keine regelmäßige Unterkunft im Freistaat Sachsen oder einem daran angrenzenden Land der Bundesrepublik Deutschland.
3. Mitreisende Angehörige der oben genannten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die eine finanzielle Unterstützung ausgereicht werden kann, sind:
 - a) Ehepartnerinnen und Ehepartner,
 - b) Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - c) Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
 - d) die Kinder der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers,
 - e) die Kinder der Ehepartnerin oder des Ehepartners,
 - f) die Kinder der Partnerin oder des Partners der nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - g) die Kinder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers.
4. Im Zuwendungsantrag sind anzugeben:
 - a) Angaben zum Unternehmen;
 - b) Angabe, in welchem der in der Anlage enthaltenen Sektoren der systemrelevanten Infrastruktur die unternehmerische Tätigkeit ausgeübt wird (Mehrfachnennung möglich);
 - c) Angaben zur Arbeitnehmerin oder zum Arbeitnehmer;
 - d) die Anzahl der Übernachtungen der Arbeitnehmer und die Anzahl der Übernachtungen der mitreisenden Angehörigen;
 - e) eine Bankverbindung des Arbeitgebers in der Bundesrepublik Deutschland.
5. Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden gemäß Artikel 2 Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit be-

stimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65, Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), dürfen keine Beihilfen nach dieser Regelung gewährt werden. Abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen (im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben.

Für Teil B:

6. Die Zuwendung wird auf Antrag des Zuwendungsempfängers gewährt. Dazu stellt die Landesdirektion Sachsen ein Formular im Internet zur Verfügung.
7. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:
 - a) die vom Antragsteller beschäftigte Arbeitnehmerin oder der beschäftigte Arbeitnehmer hat ihren oder seinen Arbeitsort im Freistaat Sachsen und den Wohnsitz in der Tschechischen Republik oder in der Republik Polen beziehungsweise die vom Antragsteller beschäftigte Arbeitnehmerin oder der beschäftigte Arbeitnehmer hat ihren oder seinen Arbeitsort in der Tschechischen Republik oder in der Republik Polen und den Wohnsitz im Freistaat Sachsen,
 - b) die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer haben sich zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Nummer 5 der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung testen lassen.
8. Im Zuwendungsantrag sind anzugeben:
 - a) Angaben zum Unternehmen;
 - b) Angaben zu der getesteten Arbeitnehmerin oder zum getesteten Arbeitnehmer;
 - c) Anzahl der durchgeföhrten Tests nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung,
 - d) Bestätigung des Antragstellers, dass er selbst oder von ihm beauftragte Dritte die Tests auf seine Anlassung hin kostenpflichtig durchgeführt haben oder ihm Testbestätigungen kostenpflichtiger Tests von den Beschäftigten vorgelegt wurden,
 - e) Bestätigung, dass eine Finanzierung der angegebenen Testungen nicht bereits aus anderer Quelle erfolgte.
 - f) eine Bankverbindung des Arbeitgebers in der Bundesrepublik Deutschland.
9. Ziffer IV Nummer 5 gilt für Teil B entsprechend.

V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird in Form einer Einzelfallprojektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Es handelt sich um eine Festbetragfinanzierung, die nach dem Erstattungsprinzip geleistet wird.
2. Für Teil A gilt: Je Arbeitnehmerin beziehungsweise Arbeitnehmer, die beziehungsweise der eine Unterkunft in Sachsen nimmt, wird eine Pauschale von 40 Euro pro Übernachtung gezahlt, soweit die genannten Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind. Für mitreisende

berechtigte Angehörige beträgt die Pauschale 20 Euro pro Übernachtung. Eine zahlenmäßige Begrenzung mitreisender Angehöriger besteht nicht.

3. Für Teil B gilt: Je Test gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 5 der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (SächsGVBl. S. 562), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 24, 32) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wird eine Pauschale von 10 Euro pro Test gezahlt, soweit die genannten Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind. Je Berufspendler wird ein Test pro Woche gefördert.

VI. Verfahren

1. Zuständig für die Durchführung des Förderverfahrens ist die Landesdirektion Sachsen.
2. Die Zuwendung wird auf schriftlichen Antrag des Zuwendungsempfängers von der Landesdirektion Sachsen gewährt. Der schriftliche Antrag (Vordruck) gilt gleichzeitig als Verwendungsnnachweis und Auszahlungsantrag. Mit dem Antrag/Verwendungsnnachweis erfolgt die Abrechnung/der Nachweis für Teil A entsprechend der tatsächlich in Anspruch genommenen Übernachtungen je Person oder mitreisenden Familienangehörigen und für Teil B entsprechend der tatsächlich erfolgten Testungen.
Es erfolgt eine Förderung
 - für Teil A frühestens ab dem 14. Dezember 2020,
 - für Teil B frühestens ab dem 18. Januar 2021, die Antragstellung erfolgt zunächst ab dem 1. April 2021 rückwirkend für den Zeitraum 18. Januar 2021 bis 31. März 2021.
3. Die Bewilligungsstelle kann die Laufzeit des zunächst möglichen Bewilligungszeitraums begrenzen. Der Antrag ist vom Antragsteller zu unterschreiben und an die

Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz zu senden.

4. Die erforderlichen Informationen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Text von Bedeutung für den EWR (AbI. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AbI. L 193 vom 1.7.2014, S. 1) und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AbI. L 369 vom 24.12.2014, S. 37) über die gewährte Zuwendung sind gemäß § 3 der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 zu veröffentlichen.

VII. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 18. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Unterstützung von Arbeitgebern bei den Unterbringungskosten für Einpendler und Einpendlerinnen aus der Tschechischen Republik und aus der Republik Polen vom 26. November 2020 (SächsAbI. S. 1382) außer Kraft.

Dresden, den 19. Januar 2021

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Anlage

(zu Ziffer IV Nummer 2 Buchstabe b)

Übersicht Sektoren der systemrelevanten Infrastruktur nach Ziffer IV, Teil A, Nummer 2

Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- a) Sächsischer Landtag,
- b) Polizei,
- c) Justizvollzug,
- d) Gerichte und Staatsanwaltschaften,
- e) Krisenstabspersonal,
- f) Berufsfeuerwehr, freiwillige Feuerwehr, sofern Tagesbereitschaft besteht,
- g) Bergsicherungsbetriebe und Grubenwehren,
- h) Katastrophenschutz und Hilfsorganisationen,
- i) Opferschutzeinrichtungen,
- j) betriebsnotwendiges Personal in Einrichtungen und Behörden des Freistaates Sachsen, des Bundes einschließlich der Bundeswehr sowie der sächsischen Kommunen und der Bundesagentur für Arbeit.

Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur und Versorgungssicherheit

- a) Telekommunikation, sicherheitsrelevante IT-Infrastruktur, Post, Energieversorgung einschließlich Tankstellen und Mineralölunternehmen (Netzsicherstellung),
- b) Wasserversorgung,
- c) Entsorgung (Abwasserbeseitigung, Müllentsorgung),
- d) Luftverkehr (betriebsnotwendiges Personal),
- e) ÖPNV, SPNV, EVU (betriebsnotwendiges Personal),
- f) Binnenschifffahrt (betriebsnotwendiges Personal),
- g) Rundfunk, Fernsehen, Presse einschließlich Erzeugung von Pressedruckerzeugnissen,
- h) Banken und Sparkassen,
- i) Krankenkassen (betriebsnotwendiges Personal),
- j) Rentenversicherung (betriebsnotwendiges Personal).

Ernährung und Waren des täglichen Bedarfs

- a) Ernährungswirtschaft und Landwirtschaft,
- b) Lebensmittelhandel und -großhandel,
- c) Transport und Logistik zur Sicherstellung des täglichen Bedarfs.

Gesundheitsversorgung und Pflege

- a) Akutkliniken, Krankenhäuser und medizinische Fakultäten,
- b) Rehabilitationskliniken,
- c) ambulante Praxen sowie Pflegedienste und Pflegeeinrichtungen,
- d) ambulante und stationäre Akutpflege, Pflege, Reha und Eingliederungshilfe,
- e) Medizintechnik, vor allem Hersteller von Schutzausrüstung,
- f) Altenpfleger und Altenpflegerinnen,
- g) Versorgungseinrichtungen im sozialen Bereich wie Behindertenbetreuung mit allen anhängigen Bereichen wie Reinigung, Lebensmittelversorgung und Großküchen,
- h) Notfall- und Rettungswesen,
- i) alle mit den vorgenannten Aufgaben im Zusammenhang stehenden Unterstützungsleistungen (insbesondere Fahrdienste, Küche, Reinigung, Technik, Heizung, Facility-Management),
- j) Tierarztpraxen,
- k) Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten, Psychosoziale Notfallversorgung,
- l) Apotheken und Sanitätshäuser,
- m) Labore,
- n) Herstellung und Vertrieb von Arzneimitteln und Medizinprodukten.

Bildung und Erziehung

- a) Personal zur Sicherstellung der Notbetreuung in Kitas und Schulen,
- b) stationäre und ambulante Hilfen der Behinderten-, Kinder- und Jugendhilfe.

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Änderung der 1. Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zum Sächsischen Strukturentwicklungsprogramm in den Braunkohlerevieren

Vom 20. Januar 2021

I.

2. Buchstabe d wird aufgehoben.

Ziffer VII Nummer 4 der 1. Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zum Sächsischen Strukturentwicklungsprogramm in den Braunkohlerevieren vom 31. August 2020 (SächsAbI. S. 1063) wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „Verwendungsnachweisführung und -prüfung“ werden durch das Wort „Verwendungsprüfung“ ersetzt.

3. Buchstabe e wird der neue Buchstabe d.

II.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 20. Januar 2021

Der Staatsminister für Regionalentwicklung
Thomas Schmidt

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße-Schöps“ vom 25. November 2020

Gz.: 20-2217/15/2

Vom 18. Januar 2021

Die Landesdirektion Sachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 15. Dezember 2020 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) die von der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße-Schöps“ am 25. November 2020 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße-Schöps“ genehmigt.

Die Neufassung der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße-Schöps“ tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 18. Januar 2021

Landesdirektion Sachsen
Bauschke
Referent
In Vertretung des Referatsleiters

Neufassung der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße-Schöps“

Vom 25. November 2020

Auf der Grundlage der §§ 61 Absatz 1, 26 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße-Schöps“ am 25. November 2020 die folgende Neufassung der Verbandsatzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung des WZV

(1) Der Verband führt den Namen „Wasserzweckverband Mittlere Neiße-Schöps“ (im Folgenden WZV). Er hat seinen Sitz in 02943 Boxberg/O.L., Südstraße 4.

(2) Der WZV ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder sind in der Anlage aufgeführt, welche Bestandteil der Satzung ist.

(2) Die Verbandsmitglieder haben dem WZV die Aufgaben:

- der Trinkwasserversorgung und/oder
 - der Schmutzwasserbeseitigung
- übertragen. Diese Aufgaben ergeben sich aus der Anlage.

§ 3 Verbandsgebiet

(1) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder gemäß § 2.

(2) Eine Gemeinde kann mit dem Beitritt zum WZV die Übertragung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 auf bestimmte Orts- oder Gebietsteile seines Gebietes beschränken bzw.

umgekehrt einzelne Orts- oder Gebietsteile von der Verbandsmitgliedschaft für einzelne Aufgaben ausschließen. Das Verbandsgebiet umfasst in diesem Fall nur die sich aus der Anlage ergebenden Gemeindegebiete.

§ 4 Aufgaben des WZV – allgemein

(1) Dem WZV obliegen im jeweiligen Verbandsgebiet gemäß der Anlage die gesetzlichen Pflichtaufgaben der öffentlichen Wasserversorgung nach den §§ 42 und 43 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung nach § 50 Abs. 1 SächsWG. Er nimmt in diesem Zusammenhang alle Rechte und Pflichten der jeweiligen Verbandsmitglieder nach der Anlage ohne Einschränkung war.

(2) Der WZV kann darüber hinaus weitere Aufgaben übernehmen, die mit den bisherigen Aufgaben in Zusammenhang stehen. Hierüber entscheidet die Verbandsversammlung mit Dreiviertelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

(3) Der WZV kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, soweit dies wirtschaftlich begründet ist. Die Stadtwerke Weißwasser GmbH, ansässig in 02943 Weißwasser/O.L., Straße des Friedens 13–19 wird gemäß § 4 SächsKAG ermächtigt, im Namen des WZV in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren einschließlich der Vollstreckung Verwaltungsakte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SächsKAG in Verbindung mit § 118 der Abgabenordnung, insbesondere Bescheide über Beiträge und Benutzungsgebühren sowie sonstige diesbezüglich in die Zuständigkeit des WZV fallende Verwaltungsakte, zu erlassen. Der WZV hat die Stadtwerke Weißwasser GmbH vertraglich verpflichtet, den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden das Recht zur Prüfung der Erledigung der gemäß Satz 2 übertragenen Aufgaben einzuräumen.

(4) Der WZV hat das Recht und die Pflicht, in Erfüllung seiner Aufgaben anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen zur Regelung der öffentlichen Aufgaben nach Abs. 1, zur Erhebung von Entgelten oder Gebühren und Beiträgen, über den Anschluss- und Benutzungszwang sowie zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Zu widerhandlungen gegen diese Satzungen zu erlassen. Soweit dies erforderlich oder zweckmäßig ist, kann der WZV seine Leistungen auf privatrechtlicher Basis mit den Benutzern regeln und abrechnen.

(5) Der WZV kann zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen anderen Zweckverbänden beitreten, sich mit einem oder mehreren Zweckverbänden vereinigen sowie Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen.

(6) Der WZV dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt im Bereich der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 5 Aufgaben der Trinkwasserversorgung

(1) Der WZV plant, errichtet, betreibt und unterhält alle für die Erfüllung der öffentlichen Trinkwasserversorgung erforderlichen Anlagen nach den anerkannten Regeln der Technik, umweltrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, den behördlichen Auflagen und Anordnungen

sowie nach den Bestimmungen des Kommunalrechts. Ihm obliegen insbesondere die Beschaffung von Wasser einschließlich der Erschließung von Wasservorkommen, die Versorgung der Endverbraucher mit Trinkwasser, welches in seiner Qualität der Trinkwasserverordnung entspricht. Hierzu übernimmt, plant, errichtet, unterhält, erneuert, erweitert, verwaltet und betreibt er alle zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung erforderlichen Anlagen (insbesondere Anlagen zur Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserverteilung einschließlich der Ortsnetze und Sonderanlagen).

(2) Die Verbandsmitglieder sind (in der Anlage unter Überschrift „Wasserversorgung“ benanntes Gebiet) verpflichtet, sämtliches Trinkwasser vom WZV zu beziehen.

(3) Der WZV kann auf der Grundlage gesondert abzuschließender Verträge, Wasser über das Verbandsgebiet nach § 3 hinaus liefern.

§ 6 Aufgaben der Schmutzwasserbeseitigung

(1) Der WZV hat die Aufgabe, in dem in der Anlage benannten Verbandsgebiet die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten, soweit diese für die Ableitung und Reinigung von Schmutzwasser aus dem Verbandsgebiet notwendig sind. Er hat für die ordnungsgemäße Ableitung und Beseitigung des eingeleiteten Schmutzwassers ab Grundstücksgrenze zu sorgen.

(2) Die Verbandsmitglieder sind (in der Anlage unter Überschrift „Schmutzwasserbeseitigung“ benanntes Gebiet) verpflichtet, das in ihrem Gebiet anfallende Schmutzwasser dem WZV zu überlassen.

(3) Der WZV kann Schmutzwasser auch von außerhalb des Gebietes nach der Anlage zur Entsorgung annehmen.

(4) Der WZV ist anstelle seiner Verbandsmitglieder, die dem WZV die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung übertragen haben, verpflichtet, entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsAbwAG anstelle von Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser einleiten (Kleineinleiter), die Abwasserabgabe zu entrichten. Zur Deckung seiner Aufwendungen erhebt der WZV gemäß § 8 Abs. 2 SächsAbwAG eine Abgabe nach einer gesonderten Satzung von Einleitern oder von den Eigentümern oder an deren Stelle von den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes, auf denen Abwasser anfällt.

§ 7 Pflichten der Verbandsmitglieder, Zusammenarbeit

(1) Soweit der WZV (in den in der Anlage benannten Gebieten der Mitgliedsgemeinden) auf den Erwerb von Grundstücken und auf die Bestellung von Durchleitungsrechten beziehungsweise Grunddienstbarkeiten angewiesen ist, unterstützen die Gemeinden den WZV nachhaltig und aktiv beim Erwerb der Grundstücke und bei der Bestellung der erforderlichen Rechte.

(2) Die Mitglieder räumen dem WZV das Recht ein, die in ihrem Eigentum stehenden oder ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Straßen (§ 2 SächsStrG) zur Errichtung und zum Betrieb von WZV-Anlagen zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 unentgeltlich zu benutzen.

(3) Sonstige, nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete, im Eigentum der Mitglieder stehende oder ihrer Verfügung unterliegende Grundstücke haben die Mitglieder dem WZV für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlagen ebenfalls kostenlos zur Verfügung zu stellen, soweit die Nutzung des Grundstückes nicht nennenswert beeinträchtigt wird.

(4) Der WZV hat die Verkehrsräume und sonstigen Grundstücke nach Beendigung der Bauarbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(5) Erfordern Maßnahmen eines Mitgliedes, zum Beispiel der Bau von Straßen oder Versorgungsleitungen, eine Änderung von Verbandsanlagen, trägt das Mitglied die Kosten für die notwendigen Änderungen der Verbandsanlagen. Soweit die Maßnahme auch im Interesse des WZV liegt, trägt er einen angemessenen Kostenanteil, der vorher zu vereinbaren ist.

§ 8 Verbandsorgane

(1) Die Organe des WZV sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

(2) Die Mitglieder der Verbandsorgane sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des WZV und legt die Grundsätze für dessen Tätigkeit fest. Sie nimmt die Aufgaben des WZV wahr und entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über alle Angelegenheiten des WZV, soweit in der Verbandssatzung oder kraft Gesetzes nicht andere Zuständigkeiten geregelt sind.

(2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:

- die Änderungen der Verbandssatzung;
- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des WZV einschließlich Haushaltssatzung und der Beschlüsse über Gebühren- und Beitragskalkulationen sowie Entgeltordnungen;
- die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines 1. und 2. Stellvertreters;
- die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie die Einstellung und Entlassung von sonstigen Bediensteten im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden;
- den Abschluss, die Änderung oder Aufhebung eines Vertrages zur dauerhaften Durchführung von Arbeiten durch Dritte;
- die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bei einem Wert von mehr als 25.000 Euro; jedoch nur im Rahmen einer Deckung durch die genehmigte Haushaltssatzung sowie des Wirtschaftsplans;
- die Bestellung eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder eines Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, derer sich der WZV zur örtlichen Rechnungsprüfung bedient. Diese Bestellung erfolgt jeweils für die Dauer eines Wirtschaftsjahres; wiederholte Bestellungen sind zulässig;
- den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Geschäftsordnung der Verbandsversammlung;

- i. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken des WZV und grundstücksgleichen Rechten des WZV, wenn der Wert 25.000 Euro übersteigt;
- j. die Errichtung, die Übernahme sowie die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung von Anlagen, Betrieben und Einrichtungen des WZV;
- k. die Aufnahme von Krediten sowie kreditähnlichen Rechtsgeschäften, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen gleichzustellenden Rechtsgeschäften, die Bestellung sonstiger Sicherheiten;
- l. die Aufnahme beziehungsweise den Ausschluss von Verbandsmitgliedern;
- m. die Rückübertragung von Aufgaben auf Verbandsmitglieder und die Auflösung des WZV;
- n. die Abwasserbeseitigungskonzepte, Trinkwasserversorgungskonzeptionen sowie die mittel- und langfristigen Investitionsplanungen des WZV;
- o. die Entscheidung über die Veränderung von Ansprüchen, insbesondere den Verzicht, die Niederschlagung und Stundung sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Wert mehr als 5.000 Euro beträgt;
- p. die Bewirtschaftung von Ausgaben des Haushaltspfanes ab einem Betrag von 100.000 Euro;
- q. die Entscheidung über die Gründung beziehungsweise Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen sowie über die Erfüllung von Aufgaben des WZV durch wirtschaftliche Unternehmen;
- r. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden;
- s. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

§ 10 Zusammensetzung und Stimmverteilung in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds. Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister des Verbandsmitgliedes vertreten, sofern nicht auf dessen Vorschlag der Gemeinderat des Verbandsmitglieds einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt.

(2) Die Stimmenverteilung regelt sich wie folgt:

- Bei der Trinkwasserversorgung haben Gemeinden für je vollendete fünfhundert Einwohner, die sie vertreten, eine Stimme. Vertritt ein Verbandsmitglied weniger als fünfhundert Einwohner, hat es eine Stimme. Maßgebend für die Berechnung des Stimmenanteils ist die vom jeweils zuständigen Meldeamt zum 30. Juni des Vorjahrs festgestellte Einwohnerzahl.
- Bei der Schmutzwasserbeseitigung haben die Gemeinden für je vollendete eintausend Einwohnerwerte, die sie vertreten, eine Stimme. Vertritt ein Verbandsmitglied weniger als eintausend Einwohnerwerte, so hat es eine Stimme. Maßgebend für die Berechnung des Stimmenanteils sind die durch die vom jeweils zuständigen Meldeamt zum 30. Juni des Vorjahrs festgestellte Einwohnerzahl und die zu diesem Zeitpunkt durch die Verbandsmitglieder ermittelten Einwohnergleichwerte.

(3) Sollte der Stimmenanteil eines Verbandsmitglieds größer als zwei Fünftel der Gesamtstimmenzahl aller Verbandsmitglieder sein, so ist dessen Stimmenzahl auf zwei Fünftel der Gesamtstimmenzahl begrenzt.

(4) Die Aktualisierung der Stimmenverteilung ist der Verbandsversammlung jährlich zur Kenntnis zu geben.

(5) Die Stimmenabgabe erfolgt:

- a. bei gesamtverbandlichen Entscheidungen durch jedes Mitglied mit seinem unteilbaren Stimmenanteil aus der Beteiligung an der Trinkwasserversorgung und der Schmutzwasserbeseitigung;
- b. bei allein die Trinkwasserversorgung betreffenden Entscheidungen mit dem für die Beteiligung an der Trinkwasserversorgung berechneten Stimmenanteil des Verbandsmitgliedes entsprechend § 10 Abs. 2 Punkt a.
- c. allein die Schmutzwasserbeseitigung betreffenden Entscheidungen mit dem für die Beteiligung an der Schmutzwasserbeseitigung berechneten Stimmenanteil des Verbandsmitgliedes entsprechend § 10 Abs. 2 Punkt b.

(6) Für die der Verbandsversammlung kraft Amtes angehörenden Vertreter endet die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung mit Ende des kommunalen Wahlamtes. Die Vertreter in der Verbandsversammlung üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertreter weiter aus. Die Verbandsmitglieder haben dem Verbandsvorsitzenden ein Ausscheiden ihrer Vertreter aus dem Amt des Bürgermeisters unverzüglich anzugeben und den neuen Amtsinhaber mitzuteilen.

§ 11

Geschäftsgang und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens ein Fünftel der Verbandsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

(2) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden in schriftlicher oder in elektronischer Form unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzungen sowie der Tagesordnung einberufen. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

Die Einberufung hat in einer angemessenen Frist mindestens jedoch 7 Kalendertage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. In Eifällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sind rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vor dem Sitzungstermin ortsüblich bekannt zu geben. Dies gilt nicht bei der Einberufung der Verbandsversammlung in Eifällen.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte der Gesamtstimmen nach § 10 Abs. 5 Punkt a) vertreten und stimmberechtigt ist. Für Beschlussfassungen, die ausschließlich Gegenstände nach § 10 Abs. 5 Punkt b) und c) betreffen, ist insoweit lediglich die Stimmenanzahl derjenigen Verbandsmitglieder maßgebend, für die der WZV die jeweilige Aufgabe erfüllt.

(5) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden. In dieser ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Gesamtstimmenzahl nach § 10 Abs. 5 Punkt a) vertreten und stimmberechtigt ist. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist darauf hinzuweisen. Für Beschlussfassungen, die ausschließlich Gegenstände nach § 10 Abs. 5 Punkt b) und c) betreffen, ist insoweit lediglich die Stimmen-

anzahl derjenigen Verbandsmitglieder maßgebend, für die der WZV die jeweilige Aufgabe erfüllt.

(6) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen.

(7) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab. Sie kann aus wichtigem Grund geheime Abstimmung beschließen.

(8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder in dieser Satzung anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(9) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel durchgeführt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied in der Verbandsversammlung widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen erhält. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

(10) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht.

(11) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift mit Wiedergabe des wesentlichen Inhalts zu fertigen. Der Verbandsvorsitzende und die Vertreter der Verbandsmitglieder können verlangen, dass ihre Erklärungen oder Abstimmungen in der Niederschrift festgehalten werden.

Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden, zwei Vertretern der Verbandsmitglieder, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats, spätestens mit der Einladung für die nächste Sitzung den Vertretern der Verbandsmitglieder zur Kenntnis zu bringen.

Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind spätestens am Beginn der nächsten Sitzung zu erheben. Über die Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 12

Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsitzende und zwei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG entsandten Vertreter gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, so sind sie für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt.

(3) Der Verbandsvorsitzende und die Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Für Ihre Rechtsverhältnisse finden die Vorschriften des SächsKomZG und ergänzend die Vorschriften der SächsGemO Anwendung. Aufwandsentschädigungen können an den Verbandsvorsitzenden und die Stellver-

treter nach Maßgabe einer gesonderten Satzung geleistet werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des WZV. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und vollzieht die Beschlüsse.

(5) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift, diese Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragene Aufgaben sowie sämtliche Aufgaben, die weder durch gesetzliche Bestimmungen noch durch diese Satzung zwingend der Verbandsversammlung zugewiesen sind.

(6) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Verbandsbediensteten.

(7) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung über alle wichtigen, den WZV betreffenden Angelegenheiten.

(8) Der Verbandsvorsitzende entscheidet in eigener Zuständigkeit insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a. die Bewirtschaftung von Ausgaben des Haushaltspfanes bis zu einem Betrag von 100.000 Euro;
- b. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bei einem Wert bis zu 25.000 Euro; jedoch nur im Rahmen einer Deckung durch die genehmigte Haushaltssatzung sowie des Wirtschaftsplans;
- c. die Entscheidung über die Veränderung von Ansprüchen, insbesondere den Verzicht, die Niederschlagung und Stundung sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Wert nicht 5.000 Euro übersteigt;
- d. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken des WZV und grundstücksgleichen Rechten des WZV, wenn der Wert nicht 25.000 Euro übersteigt;
- e. den Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

(9) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für diese Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

(10) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(11) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse delegieren. Der Verbandsvorsitzende kann seine Befugnisse, insbesondere die laufenden Verwaltungsangelegenheiten, zur dauerhaften selbstständigen Erledigung auf den Geschäftsführer übertragen.

(12) Der Verbandsvorsitzende muss Beschlüssen der Verbandsversammlung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für den WZV nachteilig sind. § 52 Abs. 2 Satz 2 bis 5 SächsGemO gilt entsprechend.

§ 13 Geschäftsführung

(1) Der WZV kann einen Geschäftsführer anstellen, welcher durch die Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden bestellt wird (vgl. § 9 Abs. 2 Punkt d)).

(2) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung ohne eigenes Stimmrecht teil.

(3) Die zur dauernden selbstständigen Erledigung übertragenen Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers sind vom Verbandsvorsitzenden in einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer niederzulegen (vgl. § 12 Abs. 8 Punkt e).

§ 14 Bedienstete des WZV

Der WZV hat hauptamtliche und nebenamtliche Mitarbeiter.

§ 15 Wirtschaftsführung

(1) Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des WZV finden gemäß § 58 Abs. 2 SächsKomZG die für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Jahresabschlussprüfung, örtliche Prüfung

(1) Die Jahresabschlussprüfung erfolgt durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

(2) Der WZV bedient sich zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

§ 17 Deckung des Finanzbedarfes

(1) Der WZV finanziert sich aus Gebühren, Entgelten, Zuschüssen, Zuweisungen, sonstigen Einnahmen und Einzahlungen sowie Darlehensaufnahmen.

(2) Soweit Entgelte, Gebühren, Zuschüsse und sonstige Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfes des WZV nicht ausreichen, erhebt der WZV von seinen Verbandsmitgliedern eine allgemeine Betriebskostenumlage nach § 18.

(3) Sonderleistungen für einzelne Mitglieder müssen von diesen getrennt bezahlt werden.

§ 18 Allgemeine Betriebskostenumlage

(1) Die allgemeine Betriebskostenumlage wird im Zusammenhang mit nicht gedecktem Finanzbedarf, der bei der

Erfüllung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung und der Aufgabe der Schmutzwasserentsorgung entsteht, – jeweils getrennt – erhoben.

Maßstab für die Berechnung der von den Verbandsmitgliedern im Bereich der Trinkwasserversorgung zu zahlenden Umlagen sind deren Einwohnerzahlen auf ihrer zum Verbandsgebiet zählenden Gemarkung; § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 Buchst. a) Satz 3 dieser Satzung finden entsprechend Anwendung.

Maßstab für die Berechnung der von den Verbandsmitgliedern im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung zu zahlenden Umlagen sind deren Einwohnerwerte (Einwohnerzahl + Einwohnergleichwert) auf ihrer zum Verbandsgebiet zählenden Gemarkung; § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 Buchst. b) Satz 3 dieser Satzung finden entsprechend Anwendung.

(2) Die Investitions- und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können im laufenden Wirtschaftsjahr nur durch eine Nachtragssatzung geändert werden.

(3) Bei der Festsetzung der Umlagen sind die Berechnung des zu deckenden Finanzbedarfs und die Höhe des Umlagebetrages für jedes Verbandsmitglied auszuweisen.

(4) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Umlagebescheid mitzuteilen.

(5) Die Umlagen werden jeweils mit einem Viertel des festgesetzten Jahresbetrages am 10. des jeweils dritten Quartalsmonats zur Zahlung fällig. Werden sie nicht rechtzeitig zum Fälligkeitpunkt entrichtet, so haben die säumigen Verbandsmitglieder Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jährlichen Basiszinssatz im Sinne des § 247 BGB zu zahlen.

(6) Für die Zeit, in denen die Umlagen zu Beginn eines Wirtschaftsjahrs noch nicht festgesetzt sind, ist der WZV berechtigt, vorläufige Zahlungen in Höhe des Umlagebetrages des Vorjahres anzufordern.

§ 19 Aufnahme von Mitgliedern

(1) Dem WZV können weitere Gemeinden, Zweckverbände, Verwaltungsverbände und Landkreise als Mitglied beitreten.

(2) Die Aufnahme eines weiteren Verbandsmitglieds bedarf der Zustimmung von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

(3) Die Bedingungen der Aufnahme, insbesondere im Hinblick auf die Übernahme der einzubringenden Anlagen, werden von der Verbandsversammlung festgelegt. Sollte keine Einigung über den Wert der einzubringenden Anlagen erzielt werden können, wird dieser durch ein Schiedsgutachten eines durch den WZV und das aufzunehmende Mitglied einvernehmlich bestellten Wirtschaftsprüfer/einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundätzen ermittelt.

(4) Änderungen der Verbandssatzung anlässlich der Mitgliaderaufnahme bedürfen einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 20 Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Über den Antrag eines Mitgliedes, aus dem WZV ganz oder für einzelne Aufgaben auszuscheiden, entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Das Ausscheiden bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Absicht, aus dem WZV auszuscheiden, muss mittels eingeschriebenen Briefes beim Verbandsvorsitzenden angezeigt werden. Das Ausscheiden ist mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Ein Verbandsmitglied gilt als ausgeschieden, wenn die Genehmigung und die Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgt sind.

(3) Ein Verbandsmitglied kann ganz oder mit bestimmten Ortsteilen aus dem WZV ausscheiden.

(4) Verbandsanlagen, die nur den Einwohnern des ausscheidenden Mitgliedes dienen und die hierauf entfallenden Verbindlichkeiten sowie das infolge des Ausscheidens nicht mehr benötigte Personal, gehen auf das ausscheidende Mitglied über. Auf sonstiges Verbandsvermögen hat das ausscheidende Mitglied keinen Rechtsanspruch. Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl eine abweichende Regelung treffen.

(5) Notwendige Leitungsrechte des WZV zur Ver- bzw. Entsorgung anderer Verbandsmitglieder sind vor dem Ausscheiden zu sichern. Der § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für alle im Rahmen seiner bisherigen Mitgliedschaft im WZV bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit seines Ausscheidens entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem WZV; die Haftung endet nicht mit dem Wirksamwerden des Ausscheidens aus dem WZV.

(7) Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, solche finanziellen Nachteile auf eigene Kosten auszugleichen, die dem WZV durch das Ausscheiden des Verbandsmitglieds entstehen (insbesondere Trennungskosten, z. B. Kosten der erforderlichen technischen Abtrennung bzw. Umbindung der Ver- oder Entsorgungssysteme, Erstattung nutzlos gewordener Aufwendungen, Personal-, Verwaltungs- und sonstige Fixkosten, externe Gutachterkosten).

(8) Zur Übernahme der Trennungskosten nach Abs. 7 sowie der Bediensteten nach Abs. 4 sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

(9) Die Bedingungen des Ausscheidens werden wie folgt festgelegt:

- Bewertungstichtag ist der 31.12. des Jahres, zu dem das Verbandsmitglied ausscheidet.
- Das ausscheidende Verbandsmitglied hat die auf eigenem Gebiet belegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke mit dem Stand zum Bewertungstichtag zum bei WZV vorhandenen Restbuchwert zu übernehmen, sofern der WZV diese zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht benötigt.
- Das überörtliche Anlagevermögen verbleibt im Übrigen beim WZV. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat hierfür keinen Anspruch auf Ausgleich.
- Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Rechtsanspruch auf die Übertragung anteiligen, vom WZV geschaffenen Vermögens.

§ 21 Auflösung des WZV

(1) Die Auflösung des WZV bedarf der Beschlussfassung mit einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmen aller Verbandsmitglieder.

(2) Der zustimmende Beschluss setzt voraus, dass der Entwurf einer Auseinandersetzungsvereinbarung der Verbandsmitglieder vorliegt, dem die Vertretungen der Verbandsmitglieder zugestimmt haben. Die Auseinandersetzung erfolgt zu Buchwerten nach folgenden Grundsätzen:

- a. Anlagen, die von den Verbandsmitgliedern bzw. ihren Rechtsvorgängern zum 28. Juni 1993 dem WZV übertragen worden sind, werden auf dieses Verbandsmitglied in dem Zustand zurück übertragen, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Auflösung des WZV befinden.
- b. Die Anlagen, die ausschließlich von einem Verbandsmitglied genutzt werden, werden von diesem übernommen.
- c. Anlagen, die von mehreren Verbandsmitgliedern genutzt werden, werden entsprechend einem auf der Grundlage des Nutzungsprinzips erstellten Entflechtungskonzeptes an das hauptnutzende Verbandsmitglied übertragen; den übrigen Verbandsmitgliedern sind auf deren Verlangen schuldrechtliche Mitbenutzungsrechte an den an andere Verbandsmitglieder zu übertragende Anlagen einzuräumen, wobei die Dauer, der Umfang und die Kostentragung hinsichtlich der Mitnutzung zu regeln ist.
- d. Das sonstige Vermögen wird zunächst zur Begleichung offener Verbindlichkeiten eingesetzt und im Übrigen entsprechend dem Umlageschlüssel gemäß § 18 dieser Satzung auf die Verbandsmitglieder verteilt.
- e. Verträge des WZV sind zu kündigen, sofern nicht ein Verbandsmitglied in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintritt.

(3) Der WZV besteht nach seiner Auflösung so lange fort, so lange es die Abwicklung erfordert. Die Abwicklung ist Aufgabe des Verbandsvorsitzenden, wenn die Verbandsversammlung nicht etwas anderes beschließt.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 62 SächsKomZG.

§ 22 Vereinigung mit anderen Zweckverbänden

(1) Die Vereinigung mit einem oder mehreren anderen Zweckverbänden bedarf der Beschlussfassung durch die

Weißwasser, 25.11.2020

Achim Junker
Verbandsvorsitzender

Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Die Beschlussgremien der Verbandsmitglieder sollten hierüber zuvor in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt sein.

(2) Für die Vereinigung mit anderen Zweckverbänden gelten die Bestimmungen der §§ 65 bis 70 SächsKomZG.

§ 23 Öffentliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen die öffentlichen und ortsüblichen Bekanntmachungen sowie die ortsüblichen Bekanntgaben des WZV im Weißwasseraner Wochenkurier, im Amtsblatt der Gemeinde Boxberg/O.L. und im Amtsblatt der Gemeinde Spreetal.

(2) Ist eine rechtzeitige Bekanntgabe oder Bekanntmachung in der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung im Wege der Notbekanntmachung in der Lokalausgabe Weißwasser der Lausitzer Rundschau.

(3) Ist die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen wegen ihres Umfangs durch Veröffentlichung nach Abs. 1 nicht möglich, so wird:

- a) ihr wesentlicher Inhalt in der Satzung umschrieben oder
- b) es erfolgt die Bekanntgabe des Ortes, an dem Sie eingesehen werden können. Beginn und Ende, sowie Ort, Gebäude, Raum und Öffnungszeit der Offenlegung sind in der öffentlichen Bekanntmachung bekannt zu geben. Die öffentliche Bekanntmachung gilt erst nach Ablauf der Offenlegungsfrist.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 15.07.2003 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 04.04.2018 (Sächsisches Amtsblatt Nr. 32/2018 S. 995, 996) außer Kraft.

Anlage zur Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße-Schöps“

Teil A
Bezeichnung der Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder (Landkreis)	Ortsteile, die Mitglied im WZV sind	davon Verbandsmitglied Aufgabe „Wasserversorgung“	davon Verbandsmitglied Aufgabe „Schmutzwasser- beseitigung“
Boxberg/O.L. (Landkreis Görlitz)	– OT Boxberg – OT Kringelsdorf – OT Sprey – OT Nochten – OT Bärwalde – OT Reichwalde – OT Uhyst – OT Mönau – OT Rauden – OT Drehna – OT Dürrbach – OT Jahmen – OT Kaschel – OT Klein Oelsa – OT Klein Radisch – OT Klitten – OT Tauer – OT Zimpel	– OT Boxberg – OT Kringelsdorf – OT Sprey – OT Nochten – OT Bärwalde – OT Reichwalde – OT Uhyst – OT Mönau – OT Rauden – OT Drehna – OT Dürrbach – OT Jahmen – OT Kaschel – OT Klein Oelsa – OT Klein Radisch – OT Klitten – OT Tauer – OT Zimpel	– OT Boxberg – OT Kringelsdorf – OT Sprey – OT Nochten – OT Bärwalde – OT Uhyst – OT Mönau – OT Rauden – OT Drehna – OT Dürrbach – OT Jahmen – OT Kaschel – OT Klein Oelsa – OT Klein Radisch – OT Klitten – OT Tauer – OT Zimpel
Gablenz (Landkreis Görlitz)	– OT Gablenz – OT Kromlau	– OT Gablenz – OT Kromlau	– OT Gablenz – OT Kromlau
Groß Düben (Landkreis Görlitz)	– OT Groß Düben – OT Halbendorf	– OT Groß Düben – OT Halbendorf	– OT Groß Düben
Krauschwitz (Landkreis Görlitz)	– OT Krauschwitz – OT Klein Priebus – OT Pechern – OT Sagar – OT Podrosche – OT Skerbersdorf – OT Werdeck	– OT Krauschwitz – OT Klein Priebus – OT Pechern – OT Sagar – OT Podrosche – OT Skerbersdorf – OT Werdeck	– OT Krauschwitz – OT Klein Priebus – OT Pechern – OT Sagar – OT Podrosche – OT Skerbersdorf – OT Werdeck
Schleife (Landkreis Görlitz)	– OT Schleife – OT Mulkwitz – OT Rohne	– OT Schleife – OT Mulkwitz – OT Rohne	
Trebendorf (Landkreis Görlitz)	– OT Trebendorf – OT Mühlrose	– OT Trebendorf – OT Mühlrose	
Weißkeiβel (Landkreis Görlitz)	– OT Weißkeiβel	– OT Weißkeiβel	
Spreetal (Landkreis Bautzen)	– OT Neustadt – OT Spreetal – OT Spreewitz – OT Zerre – OT Burg – OT Burghammer – OT Burgneudorf	– OT Neustadt – OT Spreetal – OT Spreewitz – OT Zerre – OT Burg – OT Burghammer – OT Burgneudorf	– OT Neustadt – OT Spreetal – OT Spreewitz* – OT Zerre* – OT Burg – OT Burghammer* – OT Burgneudorf

* mit Ausnahme der in Teil B der Anlage dargestellten Teilflächen im Gebiet des Industriestandorte Schwarze Pumpe/Industriegebiet Spreewitz einschließlich Erweiterungsflächen

Teil B

Folgende Flurstücke der Gemeinde Spreetal gehören nicht zum Geltungsbereich des schmutzwasserseitigen Verbandsgebietes, sowie alle aus diesen Flurstücken mittels Flurstücksteilung neu entstehenden Flurstücke:

Von der Gemarkung Zerre, Flur 1, die Flurstücke 15/1; 15/2; 15/5; 15/8; 15/12; 15/13; 15/14; 15/17; 15/18; 15/20; 19; 20; 21; 22; 23; 24; 25; 26/1; 26/3; 26/4; 26/5; 28/2; 28/3; 28/4; 28/7; 28/8; 28/9; 29/1; 29/2; 29/3; 30/1; 30/2; 30/3; 31; 32; 33/1; 33/2; 33/3; 34/3; 34/4; 34/5; 34/6; 35/1; 36/1; 36/4; 36/5; 37/1; 37/2; 37/3; 38; 39/1; 39/4; 39/5; 39/6; 40/1; 40/4; 40/5; 40/6; 41/3; 41/8; 41/9; 41/10; 41/12; 41/13; 41/14; 42; 43; 44/3; 44/4; 44/5; 45/3; 45/4; 45/5; 45/6; 45/7; 46/1; 46/3; 46/4; 46/5; 47/1; 47/3; 47/4; 47/6; 47/7; 48/1; 48/3; 48/4; 48/7; 48/8; 48/9; 48/10; 55/1; 55/2; 56/1; 56/3; 56/4; 56/6; 57/1; 57/2; 58/1; 58/2; 58/3; 59/1; 59/4; 59/6; 59/7; 59/9; 59/10; 59/11; 59/12; 60/2; 60/4; 60/5; 60/6; 61/1; 61/5; 61/6; 61/7; 61/8; 61/9; 61/10; 61/11; 62/5; 62/6; 62/7; 62/8; 62/9; 62/10; 62/11; 62/12; 62/13; 63/1; 63/3; 63/5; 63/6; 63/7; 64/1; 64/3; 64/4; 64/6; 64/7; 65/1; 65/2; 65/3; 66/1; 66/2; 67/1; 67/2; 67/3; 68/1; 68/2; 68/3; 69/3; 69/6; 69/7; 69/8; 69/9; 69/10; 69/11; 69/12; 70/3; 70/6; 70/7; 70/8; 70/9; 70/10; 70/11; 70/12; 70/13; 70/14; 70/15; 70/16; 71/3; 71/4; 71/6; 71/7; 71/8; 71/9; 71/10; 72/2; 72/3; 72/4; 72/5; 73; 74; 75;

Von der Gemarkung Zerre, Flur 2, die Flurstücke 1/1; 1/2; 6/2; 6/3; 7/2; 7/3; 8/3; 9/3; 10/1; 10/2; 11/3; 11/4; 11/5; 11/6; 12/3; 12/4; 13/5; 13/6; 14/5; 20/3; 20/4; 21; 22/1; 22/2; 22/3; 22/4; 23/1; 23/2; 23/3; 23/4; 24/1; 24/2; 24/3; 24/4; 25/1; 25/3; 25/4; 25/5; 25/6; 25/7; 26/1; 26/3; 26/4; 26/5; 26/6; 26/7; 27/4; 27/6; 27/7; 27/8; 31/3; 31/4; 32/2; 32/4; 32/5; 32/6; 32/8; 33/2; 33/4; 33/5; 33/6; 33/9; 34/1; 34/4; 34/5; 35/2; 35/4; 35/5; 35/6; 35/9; 35/11; 36/2; 36/3; 36/4; 36/5; 36/7; 36/8; 36/9; 36/10; 37/1; 37/2; 38; 39/2; 39/3; 39/5; 39/7; 39/9; 39/10; 39/11; 39/12; 39/13; 39/14; 39/15; 39/16; 39/17; 39/18; 39/19; 39/20; 40/2; 40/3; 40/5; 40/6; 40/7; 40/8; 40/9; 41/1; 41/2; 41/3; 42; 43; 44; 45/1; 45/2; 45/3; 45/4; 46/1; 46/2; 47/1; 47/2; 47/3; 48/1; 48/2; 48/3; 48/4; 48/5; 49/1; 49/2; 49/3; 49/4; 50/2; 50/3; 50/5; 50/6; 50/7; 50/8; 50/9; 50/10; 51/1; 51/2; 51/4; 51/5; 51/6; 51/8; 51/9; 51/10; 51/11; 52/2; 52/3; 52/4; 52/5; 52/7; 52/8; 52/9; 52/10; 52/11; 52/12; 52/13; 52/14; 52/15; 53/1; 53/3; 53/4; 53/5; 54/2; 54/3; 54/4; 55/2; 55/3; 55/4; 55/5; 55/6; 56/2; 56/3; 56/4; 56/5; 56/6; 57/1; 57/2; 58/1; 58/2; 59/3; 59/4; 59/5; 59/6; 59/7; 59/8; 59/9; 59/10; 59/11; 59/12; 59/13; 59/14; 59/15; 60/2; 60/3; 60/4; 62/1; 62/2; 62/3; 62/4; 62/5; 62/6; 62/7; 62/8; 62/9; 63/2; 63/3; 63/4; 64/1; 64/2; 65/1; 65/2; 65/3; 66; 67/1; 67/2; 67/3; 68/1; 68/2; 68/3; 69/2; 69/3; 69/4; 69/5; 70/2; 70/5; 70/6; 70/7; 70/9; 70/13; 70/14; 70/15; 70/16; 70/17; 70/18; 70/19; 71/1; 71/2; 72/2; 72/3; 72/4; 72/6; 72/9; 72/11; 72/12; 72/13; 72/14; 72/15; 72/17; 72/19; 72/20; 72/21; 72/22; 72/23; 72/24; 72/25; 72/26; 72/27; 72/28; 72/29; 73/3; 73/4; 73/5; 73/6; 73/7; 73/8; 73/9; 73/10; 73/11; 73/12; 74/2; 74/3; 74/5; 74/6; 74/7; 74/8; 74/9; 74/10; 74/11; 74/12; 75/2; 75/4; 75/5; 75/6; 75/7; 75/8; 75/9; 76/2; 76/3; 76/4; 76/6; 76/7; 76/8; 76/9; 77/3; 77/4; 77/5;

77/6; 77/7; 78/2; 78/3; 78/5; 78/6; 78/7; 78/8; 79/1; 79/2; 80/1; 80/2; 81; 82; 83/1; 83/2; 84/2; 84/3; 84/4; 84/6; 84/7; 84/8; 84/9; 85/2; 85/4; 85/6; 85/7; 85/8; 85/9; 86/2; 86/4; 86/5; 86/6; 87/2; 87/3; 87/4; 87/6; 87/7; 87/8; 87/9; 87/10; 88; 89; 90/2; 90/3; 90/4; 90/5; 91/2; 91/3; 91/4; 91/5; 91/6; 91/7; 92/2; 92/4; 92/5; 92/6; 92/7; 92/9; 92/10; 92/11; 92/12; 92/13; 92/14; 92/15; 92/16; 93/2; 93/3; 93/4; 93/5; 93/6; 93/7; 93/8; 93/9; 93/10; 94/1; 94/2; 94/3; 94/4; 95/1; 95/2; 95/3; 96/4; 96/6; 96/8; 96/10; 96/11; 96/12; 96/13; 96/14; 96/15; 96/16; 96/17; 96/18; 96/19; 96/20; 96/21; 97/2; 97/5; 97/6; 97/7; 97/8; 97/9; 97/10; 97/11; 97/12; 97/13; 97/14; 97/15; 98/2; 98/3; 98/4; 98/6; 98/7; 98/8; 98/9; 98/10; 98/11; 98/12; 98/13; 99/1; 99/4; 99/5; 99/6; 99/7; 99/9; 99/11; 99/12; 99/13; 99/14; 99/15; 100/2; 100/3; 100/4; 102/2; 102/3; 102/6; 102/9; 102/10; 102/11; 102/13; 102/14; 102/15; 102/16; 102/17; 103/2; 103/3; 103/6; 103/7; 103/9; 103/10; 103/11; 103/12; 103/13; 104/1; 104/3; 104/4; 104/5; 104/6; 105/1; 105/3; 105/4; 105/5; 105/6; 106/2; 106/3; 106/6; 106/8; 106/9; 106/10; 106/11; 106/12; 108/4; 108/5; 108/9; 108/12; 108/13; 108/16; 108/17; 108/18; 108/19; 108/20; 108/23; 108/25; 108/26; 108/27; 108/28; 108/29; 108/30; 108/31; 108/32; 108/33; 108/34; 108/35; 108/36; 108/37; 108/38; 108/39; 109/2; 109/3; 109/6; 109/8; 109/9; 109/10; 109/11; 109/12; 110/1; 110/3; 110/4; 110/5; 110/6; 111/1; 111/3; 111/4; 111/5; 111/6; 112/2; 112/3; 112/4; 112/6; 112/8; 112/9; 112/10; 115/2; 115/3; 115/5; 115/7; 115/8; 115/9; 116/1; 116/3; 116/4; 116/5; 117/1; 117/4; 117/6; 117/7; 117/8; 117/9; 117/10; 117/11; 119/2; 119/3; 119/4; 122/1; 122/3; 122/4; 123/1; 123/2; 126/4; 126/6; 126/7; 126/8;

Von der Gemarkung Zerre, Flur 3, die Flurstücke 139/1; 139/2; 144/3; 144/4; 144/6; 144/7; 145/1; 145/2; 146/3; 146/4; 147/2; 161/4; 161/6; 165/4; 165/6;

Von der Gemarkung Spreewitz; Flur 1, die Flurstücke 40/2; 40/3; 40/5; 40/6; 40/7; 40/8; 41/2; 41/3; 41/5; 41/6; 41/7; 41/8; 41/9; 41/10; 42/2; 42/3; 42/5; 42/6; 42/7; 42/8; 42/9; 43/2; 43/3; 43/4; 43/5; 44/2; 44/3; 44/4; 44/5; 44/6; 45/2; 45/3; 45/5; 45/6; 45/7; 45/8; 45/9; 45/10; 45/11; 45/12; 45/13; 46/1; 46/4; 46/5; 46/6; 46/7; 46/8; 46/9; 46/10; 47/1; 47/2; 48; 50/7; 50/8; 52/4; 53/4; 54/4; 55/4; 55/5; 55/6; 56/2; 56/3; 57/3; 57/4; 58/4; 58/5; 58/6; 59/1; 59/5; 59/12; 59/14; 59/15; 59/16; 59/17; 59/20; 59/21; 59/22; 66/6; 69/5;

Von der Gemarkung Spreewitz, Flur 2, das Flurstück 189;

Von der Gemarkung Burghammer, Flur 1, die Flurstücke 121; 122/1; 122/2; 122/4; 122/7; 122/8; 122/9; 122/10; 122/11; 122/12; 122/14; 122/15.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße-Schöps“ vom 25. November 2020 wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der 5. Änderungssatzung zur
Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Oberlausitz-Niederschlesien vom 1. Dezember 2020**

Gz.: 20-2217/142/3

Vom 18. Januar 2021

Die Landesdirektion Sachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 16. Dezember 2020 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) am 30. November 2020 beschlossene 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) genehmigt.

Die 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 18. Januar 2021

Landesdirektion Sachsen
Bauschke
Referent
In Vertretung des Referatsleiters

5. Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON)

Vom 1. Dezember 2020

Auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien am 30. November 2020 folgende 5. Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandsatzung vom 9. Juli 2004 (SächsAbI. S. 898), die zuletzt durch Satzung vom 19. März 2015 (SächsAbI. Nr. 24/2015, S. 815) geändert worden ist, beschlossen:

fügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.

Artikel 2

In § 8 Beschlussfähigkeit und Abstimmung wird ein neuer Absatz (Abs. 2) hinzugefügt:

§ 8 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

(2) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder im elektronischen Verfahren (Umlaufverfahren) beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigter Vertreter eines Verbandsmitgliedes innerhalb von sieben Werktagen widerspricht.

Artikel 1

In § 7 Einberufung der Verbandsversammlung wird ein neuer Absatz (Abs. 3) hinzugefügt:

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(3) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder in elektronischer Form ein. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Vertretern der Verbandsmitglieder 2 Wochen vor der Sitzung zugehen. Der Einladung sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizugeben.

Artikel 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bautzen, den 1. Dezember 2020

Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien
Harig
Landrat und Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 des Sächsischen

4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dies gilt nicht, wenn

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen über das Erlöschen des Amtes eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Vom 18. Januar 2021

Das Amt des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Wolfgang Hilscher mit Amtssitz in Leipzig ist mit Ablauf des 15. Januar 2021 erloschen.

Dresden, den 18. Januar 2021

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
Rothenberger-Temme
Geschäftsführer

**Bekanntmachung
des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
über das Erlöschen des Amtes
eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**

Vom 21. Januar 2021

Das Amt des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. (FH) Nicos Chawales mit Amtssitz in Dresden ist mit Ablauf des 12. Dezember 2020 erloschen.

Dresden, den 21. Januar 2021

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
Rothenberger-Temme
Geschäftsführer

Richtlinie der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) zur Förderung von Medienkompetenz innerhalb regionaler Wirkungskreise in Sachsen (Förderrichtlinie Medienkompetenz – FöRiLMK)

Vom 20. Januar 2021

§ 1 **Zweck und Zielstellungen der Förderung**

(1) Diese Richtlinie regelt abschließend die Förderung von Medienkompetenz in geografischen Wirkungskreisen in Sachsen unter Beachtung nachfolgend konkretisierter Zielstellungen, Vorgaben und Regelungen im Sinne von § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16 des Gesetzes über den privaten Rundfunk und neue Medien in Sachsen (Sächsisches Privatrundfunkgesetz – SächsPRG). Eine etwaige gesonderte Förderung oder Gestaltung spezifischer Medienkompetenz-Aktivitäten, Medienkompetenz-Wettbewerbe und sonstiger Maßnahmen zur Medienkompetenzförderung bleibt davon unberührt.

(2) Zweck der Förderung ist, vornehmlich erwachsene Bürgerinnen und Bürger in Sachsen mittels einer breitenwirksamen Palette an bedarfsgemäßen und flächendeckenden Aktivitäten darin zu unterstützen, mediale Angebote durch Förderung entsprechender Kompetenzen sicher, kundig und kritisch-reflektierend zugunsten einer aktiven und selbstbestimmten Teilhabe an der Gesellschaft zu nutzen.

(3) Dieses Anliegen ist mit folgenden Zielstellungen verbunden:

- a) Die sich aus der fortschreitenden Digitalisierung elektronischer Medien ergebenden Potenziale und Risiken in der Handhabung und Aneignung ihrer jeweiligen Inhalte und Formate sind angebotsbezogen zu thematisieren. Dies gilt sowohl hinsichtlich ihrer aktuellen Ausprägungen als auch mit Blick auf erkennbare wie relevante Entwicklungen und Veränderungen in technischer, gesellschaftlicher und methodischer Hinsicht.
- b) Die Gestaltung der Angebote ist maßgeblich an den medialen Bedürfnissen und Interessen eines erwachsenen Personenkreises zu orientieren. Die Diversität dieser Personengruppe, etwa hinsichtlich ihrer Lebensweisen, kulturellen Prägung, körperlichen und geistigen Besonderheiten und ihrer spezifischen Rollen in der Gesellschaft, etwa als Elternteil, als fachlich vermittelnde und anleitende Personen oder als medial interessierte Bürgerin oder Bürger, sind bei der Gestaltung und Gewichtung der jeweiligen Aktivitäten angemessen zu berücksichtigen.
- c) Der Förderung der Informations- und Nachrichtenkompetenz ist eine hervorgehobene Bedeutung beizumessen; insbesondere einerseits, um das Verständnis der Mechanismen und die Bedeutung und Handhabung von Medien für den demokratischen Willensbildungsprozess und für eine auf gegenseitiger Achtung beruhende mediale Kommunikation zu befördern und andererseits die Fähigkeit zu unterstützen, sich hinsichtlich des eigenen Informationsbedarfes sicher und verlässlich zu orientieren und Informationen und Nachrichten reflektiert zu gestalten, zu kommentieren und weiterleiten zu können. Ergänzend sind die für ein kritisches und selbstbestimmtes Medienhandeln erforderlichen Sach-, Rezep-

tions- und Partizipationskompetenzen der benannten Zielgruppe zu berücksichtigen.

- d) Im Rahmen der Vermittlung hat ein förderliches Verhältnis aus wissensvermittelnden und handlungsorientierten Elementen zu bestehen.

§ 2 **Rechtliche Grundlagen der Förderung**

(1) Die Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) gewährt ihre Zuwendungen auf Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16 SächsPRG in Verbindung mit § 112 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Medienstaatsvertrag (MStV), § 1 Absatz 2 Satz 4 des Sächsischen Gesetzes zur Durchführung des Medienstaatsvertrages und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages und nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Richtlinie.

(2) Ein Rechtsanspruch einer Antragstellerin beziehungsweise eines Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht weder aufgrund dieser Förderrichtlinie noch aufgrund der Einstellung von Haushaltssmitteln in den Haushalt der SLM.

(3) Die gewährte Zuwendung darf nur zur Erfüllung der in dieser Richtlinie und des im Zuwendungsbescheid genannten Zweckes verwendet werden.

(4) Soweit diese Richtlinie keine abweichende Regelung enthält, gilt ergänzend die Richtlinie der SLM zur Förderung des privaten Rundfunks und neuer Medien (Förderrichtlinie SLM) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 **Gegenstand und räumlicher Umfang der Förderung**

(1) Gefördert wird nach dieser Richtlinie jeweils ein Maßnahmenpaket eines Projektträgers pro jeweiligem Wirkungskreis nach Absatz 3 für die Dauer des Förderzeitraumes als Projektförderung.

(2) Ein Maßnahmenpaket hat mindestens folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Es setzt sich aus einzelnen Aktivitäten zusammen. Aktivität im Sinne dieser Richtlinie ist eine thematisch in sich abgeschlossene Maßnahme in unterschiedlicher zeitlicher und methodisch-formatbezogener Ausprägung. Aktivitäten sind insbesondere zweckgemäße Informations-, Beratungs- und Diskussionsveranstaltungen sowie Workshops.
- b) Während des Förderzeitraums sind jährlich durchschnittlich eine im Aufruf gemäß § 6 Absatz 1 näher konkretisierte Mindest-Anzahl an einzelnen Aktivitäten in einem zeitlichen Gesamtumfang von ebenfalls dort konkretisierten Mindest-Angebotsstunden zu planen

und umzusetzen. Unter Angebotsstunden wird ausschließlich die zeitliche Dauer einer Aktivität gegenüber den jeweiligen Teilnehmenden berücksichtigt. Vor- und nachbereitende Tätigkeiten wie Planung, Organisation, Auswertung und etwaige Fahrtzeiten bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

- c) Die einzelnen Aktivitäten sind gemäß den Bedarfen an verschiedenen Orten im jeweiligen Wirkungskreis zu realisieren, damit das Maßnahmenpaket eine möglichst flächendeckende Wirkung entfaltet.
- d) Die einzelnen Aktivitäten sind möglichst breitenwirksam zu konzipieren und in entsprechender Weise öffentlich zu bewerben.
- e) Sämtliche Aktivitäten sind fachgemäß zu dokumentieren und zu evaluieren.
- f) Die einzelnen Aktivitäten wie auch das Maßnahmenpaket im Ganzen haben dem Zweck und den Zielstellungen gemäß § 1 zu dienen.
- g) Einzelne Aktivitäten im Schnittbereich zur politischen Bildung, zur berufsbezogenen Qualifizierung oder kulturellen Erwachsenenbildung sind zulässig, sofern der Charakter der geförderten Maßnahme als mediendidaktisch konzipiertes Gesamtangebot gewahrt ist. Betriebliche Weiterbildungen sind ausgeschlossen.
- h) Ein regelmäßiger Informationsaustausch mit der Koordinierungsstelle Medienbildung (KSM) ist anzustreben.
- i) Der Förderzeitraum aller in 2021 erstmals gemäß dieser Föderrichtlinie bewilligten Maßnahmenpakete ist auf den 31.12.2023 begrenzt. Der Förderzeitraum künftiger Förderungen gemäß dieser Richtlinie wird in den betreffenden Aufrufen bekannt gegeben.
- j) Etwaige Kooperationspartner sind zu befähigen, ihre medialen Strukturen und Aktivitäten nach Möglichkeit eigenständig auszubauen (Qualifizierungs- und Nachhaltigkeitsaspekt).

(3) Die geografischen Grenzen der insgesamt 15 Wirkungskreise ergeben sich aus der als Anlage zu dieser Richtlinie beigefügten Übersicht.

§ 4 Zuwendungsempfänger

(1) Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz in Sachsen und eine regionale Verankerung im jeweiligen Wirkungskreis haben.

Die regionale Verankerung erfordert einen ausgeübten Geschäftssitz oder eine in der Vergangenheit mehr als nur gelegentliche Bildungstätigkeit innerhalb des betreffenden Wirkungskreises.

Für die Dauer der jeweiligen Projektförderung muss ein Zuwendungsempfänger seinen Geschäftssitz im betreffenden Wirkungskreis haben.

(2) Zuwendungsempfänger haben eine hinreichende organisatorische und fachliche Qualifikation zur Durchführung eines den Anforderungen des § 3 genügenden Maßnahmenpaketes aufzuweisen. Dies beinhaltet, dass sie

- a) über Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der bedarfsoorientierten Gestaltung von Bildungsangeboten verfügen und
- b) organisatorisch und personell in der Lage sind,
 - aa) das Maßnahmenpaket fachkundig zu konzipieren und umzusetzen oder deren Umsetzung bei Bedarf zu beauftragen und
 - bb) eine ordnungsgemäße Verwaltung und Dokumentation der erhaltenen Fördermittel zu gewährleisten.

(3) Zuwendungsempfänger haben über eine hinreichende finanzielle Leistungsfähigkeit zu verfügen.

(4) Die jeweiligen Qualifikationen müssen Zuwendungsempfänger in eigener Person erfüllen.

(5) Eine Übertragung der Durchführung des bewilligten Maßnahmenpaketes im Ganzen oder in wesentlichen Anteilen auf Dritte ist ausgeschlossen. Die Beauftragung von Referentinnen und Referenten zur Realisierung einzelner Aktivitäten bleibt davon unberührt.

§ 5 Förderfähige Kosten

(1) Förderfähig sind nur die der unmittelbaren Umsetzung des geförderten Maßnahmenpaketes dienenden Kosten. Dazu gehören:

- a) Personalkosten, sofern diese ausschließlich und exklusiv der Planung, Umsetzung oder Auswertung des geförderten Maßnahmenpaketes oder der einzelnen Aktivitäten dienen; in gebotinem Umfang und bis zu einer Eingruppierung bis maximal Entgeltgruppe E 11 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst – Entgeltordnung VKA,
- b) Honorarkosten für eine etwaige externe Umsetzung einer einzelnen Aktivität einschließlich angemessener Vor- und Nachbereitung, bis zu einer Höhe von 40,00 Euro je Zeitstunde, inklusive einer eventuell zu berechnenden Mehrwertsteuer,
- c) Fahrt- und Übernachtungskosten in Zusammenhang mit der Realisierung dezentraler Aktivitäten gemäß dem Sächsischen Reisekostengesetz,
- d) Kosten zur Bekanntmachung des Maßnahmenpaketes und seiner einzelnen Aktivitäten (projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit),
- e) Kosten für Weiterbildungsmaßnahmen zur Verbesserung der Angebotsvielfalt und -qualität sowie
- f) Kosten für den Kauf technischer Gerätschaften bis maximal zu einem Drittel des jeweiligen Neuanschaffungswertes pro Gerät und 12-monatigem Nutzungszeitraum sowie für sonstige Bereitstellungen (wie Miete oder Erwerb von Software oder Lizizenzen) in jeweils angemessener marktüblicher Höhe.

(2) Nicht förderfähig sind über § 5 Absatz 5 der Föderrichtlinie SLM hinausgehend insbesondere:

- a) raumbezogene Aufwendungen zur Durchführung einzelner Aktivitäten, wie Mietkosten,
- b) Materialkosten,
- c) administrative oder strukturfördernde Aufwendungen, sofern sie nicht projektbezogen sind.

(3) Sofern der Antragsteller beziehungsweise die Antragstellerin vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind nur Netto-beträge förderfähig.

(4) Eine finanzielle Beteiligung Dritter an der Durchführung des Maßnahmenpaketes wie auch der einzelnen Aktivitäten ist zulässig. Der SLM sind Angaben über die Höhe der Beteiligung, den Zweck und den Zuwendungsgeber vorzulegen und im Falle ihrer Änderung unverzüglich zu aktualisieren.

(5) Für die Teilnahme an Aktivitäten können angemessene Entgelte erhoben werden. Deren Höhe ist unter Berücksichtigung von Umfang, Inhalt und Zielgruppe der konkreten Aktivität festzulegen. Das Entgelt darf 25,00 Euro pro Aktivität und teilnehmende Person nicht überschreiten. Das erhobene Entgelt ist als Drittmittelanteil zu berücksichtigen.

§ 6 Antragsverfahren

(1) Anträge auf Förderung eines Maßnahmenpakets nach dieser Richtlinie können aufgrund entsprechender Aufrufe durch die SLM gestellt werden. Die Aufrufe werden auf der Webseite der SLM unter www.slm-online.de veröffentlicht.

(2) Anträge müssen innerhalb der Frist eingereicht werden, die im jeweiligen Aufruf bestimmt ist. Verfristete Anträge sind von einer Förderung ausgeschlossen.

(3) Anträge sind für jeden Wirkungskreis gesondert einzureichen.

(4) Anträge müssen beinhalten:

- a) Angaben und Nachweise, dass die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller die persönlichen und örtlichen Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllt. Bei juristischen Personen ist der jeweilige Gesellschafts- oder Vereinszweck zu dokumentieren (Kopie des Gesellschaftsvertrages, der Satzung oder entsprechender Registerauszüge). Die geforderte regionale Verankerung ist durch Ausweisung des ausgeübten Geschäftssitzes oder geeignete Schilderungen und Nachweise zu belegen.
- b) Angaben und Nachweise, dass die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller die fachlichen Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 erfüllt. Hierzu bedarf es entsprechender inhaltlicher Ausführungen zu Qualifikationen und bisherigen bildungsbezogenen Tätigkeiten sowie Angaben darüber, welches Personal mit welchen Qualifikationen den in § 4 Absatz 2 Buchstabe b benannten Aufgaben nachkommen soll.
- c) Angaben gemäß § 4 Absatz 3, insbesondere zum Umfang etwaiger Eigenmittel, die eine hinreichende Einschätzung der Plausibilität der finanziellen Ausführungen zu nachfolgend Punkt d) hh) ermöglichen.
- d) Eine konzeptionelle Darlegung, wie das beantragte Maßnahmenpaket innerhalb des Förderzeitraumes realisiert werden soll (Umsetzungskonzept). Darin ist insbesondere näher auszuführen,
 - aa) welchen Bedarfen und Themenstellungen für welche anteiligen Zielgruppen im Rahmen des beantragten Maßnahmenpaketes im Sinne von § 1 Absatz 3 Buchstabe a und b vorrangig nachgekommen werden sollen,
 - bb) welche Angebotsformate in welchem Umfang mittels welcher Methodik im Sinne von § 3 Absatz 2 Buchstabe a und b und § 1 Absatz 3 Buchstabe d umgesetzt werden sollen,
 - cc) wie deren räumliche Verteilung im Sinne von § 3 Absatz 2 Buchstabe c erfolgen soll,
 - dd) welche Kompetenzen im Sinne von § 1 Absatz 3 Buchstabe c vorrangig gefördert werden sollen,
 - ee) ob und wenn ja mit welchen Personen und Einrichtungen auf welche Weise ein Zusammenwirken beabsichtigt ist,
 - ff) in welcher Form auf die Angebotspalette im Sinne von § 3 Absatz 2 Buchstabe d hingewiesen werden soll,
 - gg) wie Ablauf und Ergebnisse der einzelnen Aktivitäten im Sinne von § 3 Absatz 2 Buchstabe e dokumentiert und evaluiert werden sollen und
 - hh) wie das beantragte Maßnahmenpaket zeitlich und finanziell realisiert werden soll.

(5) Die SLM kann weitere Unterlagen nachfordern und behält sich vor, bei Bedarf Formblätter zu erstellen, die jeder Beantragung zugrunde zu legen sind.

(6) Mit dem beantragten Maßnahmenpaket darf bis zu dessen Bewilligung noch nicht begonnen worden sein. Für einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn gilt § 4 Absatz 5 der Förderrichtlinie SLM.

(7) Anträge von Antragstellerinnen und Antragstellern, die nicht die erforderlichen Angaben und Nachweise gemäß Absatz 4 enthalten, sind unzulässig. Gleiches gilt für Anträge von Antragstellerinnen und Antragstellern, die gemäß § 4 Absatz 1 bis 3 nicht antragsberechtigt oder nicht hinreichend qualifiziert sind.

(8) Anträge, deren Umsetzungskonzept gemäß Absatz 4 Buchstabe d im Gesamten oder zu überwiegendem Anteil qualitativ keine hinreichende Gewähr bieten, dass das beantragte Maßnahmenpaket und seine jeweiligen einzelnen Aktivitäten während des gesamten Förderzeitraumes fachkundig und breitenwirksam konzipiert, organisiert, umgesetzt und evaluiert werden, sind unbegründet.

(9) Liegen mehrere zulässige und begründete Anträge für einen Wirkungskreis vor, erfolgt die Auswahl anhand der in § 7 beschriebenen Vorgaben.

(10) Liegen für einen oder mehrere Wirkungskreise keine jeweils zulässigen und begründeten Anträge vor, kann ein neuer Aufruf nach Absatz 1 für den oder die betreffenden Wirkungskreise veröffentlicht werden, in dem von den Anforderungen an die regionale Verankerung nach § 4 Absatz 1 abgewichen werden kann.

§ 7 Auswahlverfahren

Die Auswahl unter mehreren zulässigen und begründeten Anträgen für einen Wirkungskreis erfolgt anhand folgender Maßgaben:

1. Bei einer Auswahl hat jener Antrag Vorrang, dessen konzeptionelle Ausführungen ein höheres Maß an Umsetzung der in § 1 benannten Zwecke und Zielstellungen erwarten lässt.
2. Bei der vorgenannten Bewertung werden insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt:
 - a) Umfang und thematische Breite des Maßnahmenpaketes
 - b) Berücksichtigung unterschiedlicher Teil-Zielgruppen
 - c) Umfang und Inhalte von Angeboten zur Stärkung der Informations- und Nachrichtenkompetenz
 - d) Breitenwirksame Ausrichtung
 - e) Umfang mobiler, flächendeckender Aktivitäten
 - f) Umfang an geplanten Kooperationen
 - g) Umfang unterschiedlicher Vermittlungsformen

§ 8 Bewilligung

(1) Die Bewilligung einer Förderung erfolgt durch Verwaltungsakt nach einer gesonderten Beschlussfassung durch den Medienrat der SLM.

(2) Die Förderung erfolgt grundsätzlich im Wege der Festbetragsförderung.

(3) Die Zuwendung wird separat für jeden festgelegten geografischen Wirkungskreis bewilligt. Sofern eine Antragstellerin beziehungsweise ein Antragsteller eine Bewilligung für mehr als einen Wirkungskreis erhält, können Mittel aus

einem geografischen Wirkungskreis nicht in einen anderen geografischen Wirkungskreis übertragen werden.

§ 9 Konkretisierungsverfahren

(1) Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, während des bewilligten Förderzeitraums für jeden Teilzeitraum von sechs Monaten der SLM einen konkretisierten Teil-Maßnahmenplan sowie den entsprechenden Kosten- und Finanzierungsplan (Realisierungsplan) vorzulegen.

(2) Realisierungspläne haben sich an den Ausführungen des Umsetzungskonzeptes gemäß § 6 Absatz 4 Buchstabe d zu orientieren und diese zu konkretisieren. Die Bereitstellung von Drittmitteln ist im Kosten- und Finanzierungsplan gesondert auszuweisen.

(3) Für den ersten Teilzeitraum ist der Realisierungsplan spätestens sechs Wochen nach Zustellung des Zuwendungsbescheides vorzulegen. Für nachfolgende Teilzeiträume ist der jeweilige Realisierungsplan zwei Monate vor Beginn des jeweiligen Teilzeitraumes vorzulegen.

(4) Die Realisierungspläne bedürfen der Zustimmung der SLM.

(5) Weist ein Realisierungsplan auch nach Ablauf einer von der SLM bestimmten Nachbesserungsfrist gravierende Abweichungen von den konzeptionellen Ausführungen oder eine fehlende Beachtung von Regelungen und Vorgaben aus dem Zuwendungsbescheid oder dieser Richtlinie auf, kann der Zuwendungsbescheid entsprechend den gesetzlichen Regelungen aufgehoben werden.

(6) Realisierungspläne, denen die SLM zugestimmt hat, werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides und dienen als Grundlage für die anschließende Bewilligung und Auszahlung von Fördermitteln.

§ 10 Auflagen und Mitwirkungspflichten von Zuwendungsempfängern

(1) Die SLM kann Zuwendungsempfängern sachlich ge-rechtfertigte Auflagen erteilen.

(2) Zuwendungsempfänger unterliegen gegenüber der SLM auf deren Anforderung hin uneingeschränkten Be richtspflichten in Bezug auf die Umsetzung geförderter Maßnahmenpakete sowie einzelner Aktivitäten.

(3) Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf Veranlassung der SLM an Abstimmungsgesprächen teilzunehmen.

§ 11 Auszahlung und Belegprüfung

(1) Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Rechnungen im Original, aus denen sich alle förderrechtlichen Angaben ergeben, und auf Zahlungsnachweis. Die Auszahlung stellt keine Bestätigung der Förderfähigkeit der abgerechneten Kosten dar.

(2) Eine Auszahlung erfordert eine inhaltliche und be tragsmäßige Übereinstimmung mit den Angaben in den jeweiligen Realisierungsplänen gemäß § 9 Absatz 6. Weitere Einzelheiten sind im jeweiligen Zuwendungsbescheid geregelt.

(3) Der SLM und dem Sächsischen Rechnungshof steht ein uneingeschränktes Prüfungs-, Einsichts- und Anforde rungsrecht für Nachweise zu. Dazu gehört insbesondere auch das Recht, die Verwendung der Zuwendungen durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

(4) Zuwendungsempfänger haben die erforderlichen Unterlagen für eine Prüfung bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die vorgenannten Unterlagen sind durch den Zuwendungsempfänger zehn Jahre vorzu halten.

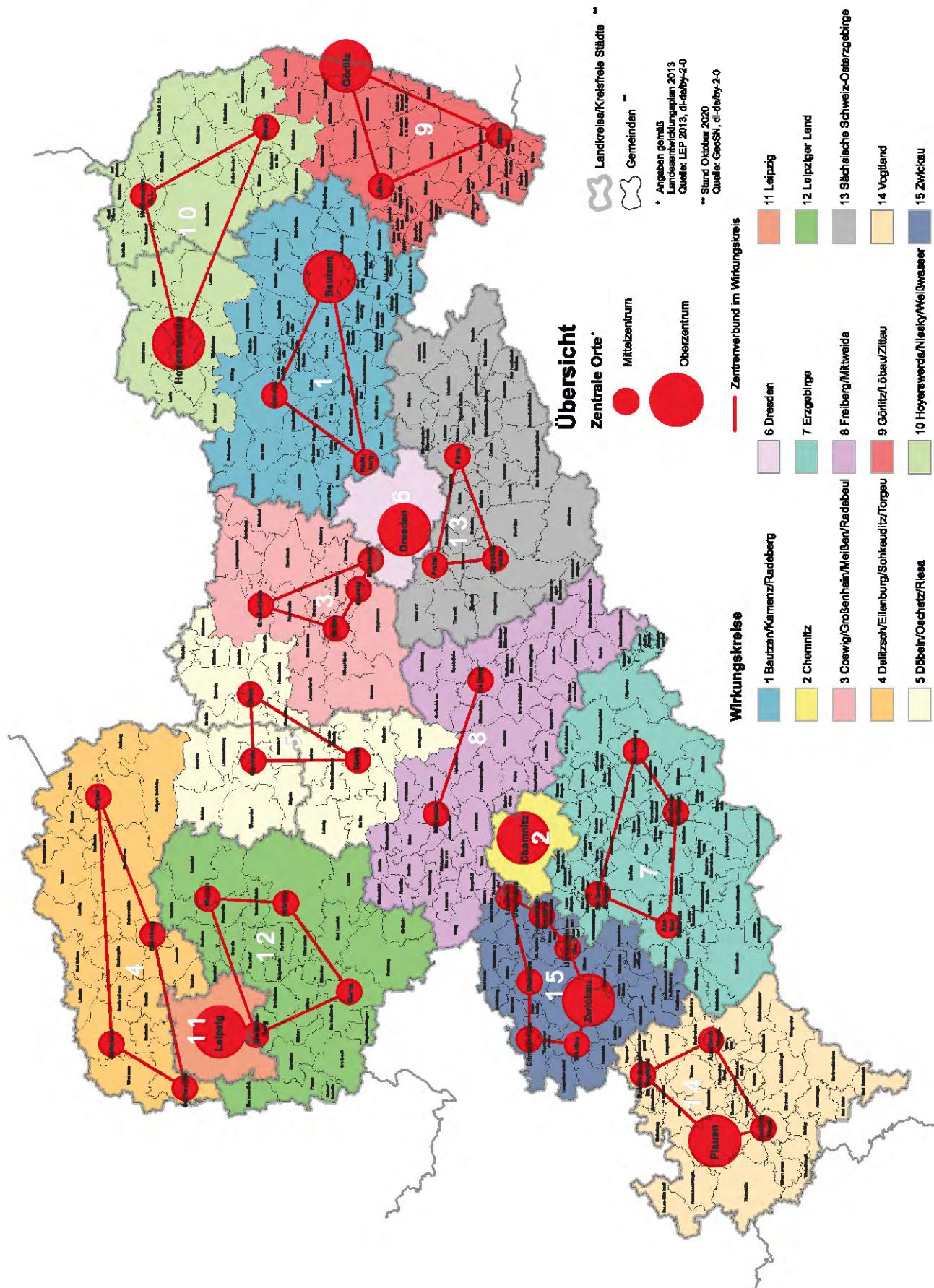
§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Diese Richtlinie wird erstmals frühestens nach 18 Monaten nach ihrem Inkrafttreten und danach regelmäßi g auf ihre Praktikabilität hinsichtlich des Erreichens der mit ihr verbundenen Zielstellungen hin überprüft und bei Bedarf angepasst.

(2) Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 20. Januar 2021 in Kraft.

Leipzig, den 20. Januar 2021

Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien
Prof. Dr. Heinker
Präsident des Mediennrates



**Bekanntmachung
des Landratsamtes Bautzen
über die Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes Bautzen**

Vom 8. Januar 2021

Das Landratsamt Bautzen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Abwasserzweckverband Bautzen hat mit Bescheid vom 8. Januar 2021 (AZ: 15.2-093.1101:17-AZV-BZ<1.Änderung) auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) wie folgt entschieden:

„Die am 09. September 2020 von der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Bautzen beschlossene 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Bautzen wird genehmigt.“

Die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

Bautzen, den 8. Januar 2021

Landratsamt Bautzen
Michael Hang
Landrat

**1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes Bautzen**

Aufgrund von § 26 Absatz 1 und § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) hat die Verbandsversammlung am 9. September 2020 folgende 1. Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung vom 8. November 2017 (Sächsisches Amtsblatt Nr. 11/2018, S. 329ff.) beschlossen:

Artikel 2

Die Anlagen 2 und 4 sind Bestandteil dieser Satzung.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Artikel 1

Die Anlagen 2 und 4 zu § 5 (4) der Verbandssatzung des AZV Bautzen werden durch die Anlagen 2 und 4 zu dieser Änderungssatzung ersetzt.

Bautzen, den 9. September 2020

Olaf Reichert
Vorsitzender des AZV Bautzen

Anlagen: Anlage 2 und Anlage 4 zur Verbandssatzung des AZV Bautzen

**Anlage 2 zur Verbandssatzung
des AZV Bautzen**

Ort	Ortsteil	E	EGW	EW	Summe EW	in %
Bautzen	Bautzen (Altgebiet)	38.298	17.579	55.877	57.926	85,67%
	Salzenforst-Bolbitz	679	1.370	2.049		
		38.977	18.949	57.926		
Großpostwitz	Berge	66	9	75	2.734	4,04%
	Binnewitz	57	0	57		
	Denkwitz	43	2	45		
	Ebendorf	210	120	330		
	Großpostwitz	1.804	350	2.154		
	Alt-Rascha	72	1	73		
		2.252	482	2.734		
Doberschau-Gaußig	Doberschau	1.144	65	1.209	2.261	3,34%
	Preuschwitz	57	71	128		
	Grubschütz	272	7	279		
	Gnaschwitz	310	33	343		
	Schlungwitz	205	14	219		
	Techritz	83	0	83		
		2.071	190	2.261		
Obergurig	Singwitz	629	65	694	2.061	3,05%
	Obergurig	533	77	610		
	Großdöbschütz	224	17	241		
	Kleindöbschütz	202	32	234		
	Mönchswalde	201	1	202		
	Lehn	71	9	80		
		1.860	201	2.061		
Kubischütz	Kubischütz	411	27	438	1.016	1,50%
	Baschütz	236	16	252		
	Jenkowitz	275	7	282		
	Zieschütz	44	0	44		
		966	50	1.016		
Göda	Göda	855	151	1.006	1.621	2,40%
	Dahren	29	0	29		
	Dreikretscham	72	20	92		
	Muschelwitz	79	12	91		
	Pietzschwitz	97	0	97		
	Prischwitz	176	0	176		
	Sollischwitz	128	2	130		
		1.436	185	1.621		
					67.619	100,00%

**Anlage 4 zur Verbandssatzung
des AZV Bautzen**

Ort	Ortsteil	E	EGW	EW	Summe EW	in %
Göda	Göda	855	151	1.006	1.621	44,17%
	Dahren	29	0	29		
	Dreikretscham	72	20	92		
	Muschelwitz	79	12	91		
	Pietzschwitz	97	0	97		
	Prischwitz	176	0	176		
	Sollschwitz	128	2	130		
	Summe	1.436	185	1.621		
Bautzen	KA Dreikretscham				2.049	55,83%
	Salzenforst	274	0	274		
	Bloaschütz	118	0	118		
	Bolbritz	128	0	128		
	Löschau	30	0	30		
	Döberkitz	40	0	40		
	Uhna	89	0	89		
	Rast und Tank	0	216	216		
	IG Salzenforst	0	1.154	1.154		
	Summe	679	1.370	2.049		
					3.670	100,0%

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
über die Genehmigung der Zweiten Änderungssatzung der
Verbandssatzung des Zweckverbandes „IndustriePark Oberelbe“**

Vom 13. Januar 2021

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Zweckverband „IndustriePark Oberelbe“ mit Bescheid vom 22. Dezember 2020 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) die nachfolgende Genehmigung erteilt:

„Die in der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „IndustriePark ObereIbe“ am 23. November 2020 beschlossene Zweite Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 26. März 2018 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.“

Die Zweite Änderungssatzung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Pirna, den 13. Januar 2021

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Geisler
Landrat

**Zweite Änderungssatzung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes „IndustriePark Oberelbe“**

Auf der Grundlage der §§ 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „IndustriePark Oberelbe“ am 23. November 2020 die folgende Zweite Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „IndustriePark Oberelbe“ vom 26. März 2018 (SächsAbI. Nr. 18 vom 3. Mai 2018, S. 592 bis 606), geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 15. Oktober 2018 (SächsAbI. Nr. 46 vom 15. November 2018, S. 1399), beschlossen:

Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplans gem. § 76 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung nach den in den jeweiligen Mitgliedsgemeinden geltenden Regelungen für die ortsübliche Bekanntgabe von Sitzungen des Stadtrates.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Die Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

**Artikel 1
Änderungen**

1. In § 24 (Bekanntmachungen und Bekanntgaben des Zweckverbandes) wird der Absatz 3 wie folgt geändert:
„(3) Abweichend von Absatz 1 erfolgt die ortsübliche Bekanntgabe über die Auslegung des Entwurfes der

Pirna, den 24. November 2020

Zweckverband „IndustriePark Oberelbe“
Opitz
Verbandsvorsitzender

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden

Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3
01069 Dresden
Telefon: 0351 4 85260
Telefax: 0351 4 852661
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

28. Januar 2021

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 Euro Postversand) bzw. 107,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,03 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
ZKZ 73797, PVSt +4, Deutsche Post 